



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

133  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 16. April 2018

Nummer 15

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

207. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG  
h i e r : Firma Schmidt + Clemens GmbH & Co. KG  
Seite 134
208. Denkmalschutz  
h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten  
Seite 134
209. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
h i e r : Der Stadt Brühl und der Stadt Wesseling  
Seite 135
210. Bekanntmachung der Satzungsänderung des Wasser- und  
Bodenverbandes Wahn  
Seite 136
211. Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Abs. 2 WHG  
h i e r : Neubau eines Umschlagufers am Chemiestandort  
Niederassel-Lülsdorf Einzelfallprüfung nach § 3b bis 3f des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
Seite 137
212. Öffentliche Zustellung  
Anhörung über die Maßnahme des Widerrufs der Groß-  
handelserlaubnis der Firma Thomas Eckert-Dentalhandel,  
Im Tal 2 in 50129 Bergheim gemäß § 52a Arzneimittelgesetz  
(AMG)  
Seite 137
213. Öffentliche Zustellung  
Anhörung über die Maßnahme des Widerrufs der Groß-  
handelserlaubnis der Firma Wolfgang Alt, Geilenkirchener  
Straße 95 in 52134 Herzogenrath gemäß § 52a Arzneimittelge-  
setz (AMG)  
Seite 137
214. Öffentliche Zustellung  
Anhörung über die Maßnahme des Widerrufs der Großhan-  
delerlaubnis der Firma WMT World Medical Trade GmbH,  
Frankfurter Straße 5 in 50165 Köln gemäß § 52a Arzneimittel-  
gesetz (AMG)  
Seite 138
215. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG  
h i e r : Firma Horst Beck GmbH  
Seite 138

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

216. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises der Stadt Übach-  
Palenberg Nr. 945345  
Seite 138
217. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises  
Seite 139
218. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreis-  
sparkasse Köln  
Seite 139
219. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen  
Seite 139
220. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen  
Seite 139

#### E Sonstiges

221. Liquidation  
h i e r : Betriebssportverband Mittelrhein e. V. eingetragen beim  
Amtsgericht Köln unter VR 5976  
Seite 139
222. Liquidation  
h i e r : Soziale Bildungsgemeinschaft Erftkreis e. V.  
Seite 139
223. Liquidation  
h i e r : Belgisches Viertel an der Christuskirche zu Köln e. V.  
Seite 139

Als Sonderbeilage:  
Das Inhaltsverzeichnis 2017

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **207. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Firma Schmidt + Clemens GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung Köln  
Az. 52.21.02.08(6.3)9-We

Die Firma Schmidt + Clemens GmbH + Co.KG, Kaiserau 2, 51789 Lindlar ist Inhaberin der abfallrechtlichen Genehmigung für die Deponie Flaberg in Gummersbach-Flaberg, Gemarkung Gimborn. Beantragt wurden die Änderung der Oberflächenumgestaltung und die Nutzung der Südböschung als Auflagerfläche für eine Deponie der Deponieklasse (DK) 0.

Die Errichtung und der Betrieb der Deponie der Deponieklasse (DK) 0 ist Gegenstand eines separaten abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens beim Oberbergischen Kreis.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e i. V. m. § 3c des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch die Änderung der Oberflächenumgestaltung und die Nutzung der Südböschung als Auflagerfläche für eine Deponie der Deponieklasse (DK) 0, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 3. April 2018

Im Auftrag  
gez. Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2018, S. 134

### **208.                    Denkmalschutz h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten**

Bezirksregierung Köln  
Az. 35.4.16-02.91

Köln, den 3. April 2018

Ich habe die Stadt Bonn veranlasst, folgendes Baudenkmal in der Denkmalliste zu ändern:

Objekt: Baudenkmal Rheinauenpark, Stadt Bonn

Gemarkung Beuel

Flur 67 Flurstücke 18, 35, 47, 50, 53, 54, 55, 57, 64, 65, 66, 82, 83, 88, 102, 103, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 148, 158, 159, 165, 195, 199, 200, 201, 202, 207, 208, 215, 219, 222, 223, 229, 231, 233

Flur 68 Flurstücke 103, 108, 110, 185, 186, 218, 226, 227, 228, 232, 259, 260, 261, 267, 268, 283, 284, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 385

Flur 69, Flurstück 12

Flur 70, Flurstücke, 7, 9, 11, 12, 104, 219, 271, 353, 365, 366, 474, 475

Flur 71, Flurstück 27, 28, 29, 30, 112, 341, 342, 343

Gemarkung Bonn

Flur 27, Flurstücke 624, 625

Gemarkung Dottendorf

Flur 1, Flurstücke 829, 851, 864, 865, 866, 1001

Gemarkung Friesdorf

Flur 1, Flurstücke 666, 667, 668, 682, 695, 726, 817, 818, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 847, 848, 850, 851

Gemarkung Kessenich

Flur 1, Flurstücke 86, 87, 135, 347, 713/146, 743, 748, 760, 861, 862, 880, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 954, 961, 962, 963, 989, 998, 999, 1000, 1004, 1005, 1020, 1027, 1030, 1031, 1094, 1095, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151

Flur 18, Flurstücke 7, 8, 9

Gemarkung Oberkassel

Flur 12, Flurstücke 160, 174, 175, 176, 177, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 202, 312, 313, 314, 315, 477, 479, 500, 501

Flur 17, Flurstücke 1, 6, 9, 307, 308, 309, 310, 311, 312

Gemarkung Plittersdorf

Flur 1, Flurstücke 17, 19, 20, 27, 148, 194, 197, 212, 214, 216, 217, 222, 228, 229, 230, 236, 237, 238, 239, 240, 243, 245, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 271, 272, 273, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299

Flur 2, Flurstücke 208, 257, 336, 337, 338, 339, 341, 342, 346, 352, 354, 355, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 369, 371, 396, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 420, 421, 422, 424, 425, 426, 434

Flur 3 Flurstücke 151, 171, 172, 183, 184, 193

Flur 4 Flurstücke 16, 19, 59, 61, 128, 129, 130, 131, 132, 135, 149, 166

Flur 14, Flurstücke 12, 13

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Bonn am 21. Dezember 2017 unter der lfd. Nr. A 4153.

Die Änderung ist am 19. März 2018 erfolgt.

Im Auftrag  
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2018, S. 134

## 209. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung h i e r : Der Stadt Brühl und der Stadt Wesseling

Zwischen der Stadt Brühl, vertreten durch den Bürgermeister Dieter Freytag, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, und der Stadt Wesseling, vertreten durch den Bürgermeister Erwin Esser, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, wird aufgrund des § 78 Abs. 4 und 8 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) sowie der §§ 1 Abs. 2 und 23 ff des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Trägerwechsel

Die Stadt Brühl übernimmt die gesetzlichen Aufgaben der Stadt Wesseling aus § 78 Abs. 8 SchulG zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus dem gesamten Stadtgebiet der Stadt Wesseling. Die Stadt Brühl übernimmt die Aufgabe des Schulträgers für die Schülerinnen und Schüler der Stadt Wesseling, soweit diese einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen und aufgrund dieser Vereinbarung die in der Stadt Brühl am vorgenannten Standort bestehende Förderschule besuchen. Der Standort Wesseling, Fröbelschule Städtische Förderschule der Stadt Wesseling, 50389 Wesseling, wurde zum Schuljahr 2013/2014 geschlossen.

Die Stadt Brühl wird gemäß § 23 Abs. 2 GkG mit allen Rechten und Pflichten Schulträger der von ihr auch für die Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet Wesseling unterhaltenen Förderschule.

Die Stadt Brühl wird gemäß § 25 Abs. 1 GkG ermächtigt, die für die Bildung eines Schuleinzugsbereiches der Förderschule nach § 84 Abs. 1 SchulG erforderliche Rechtsverordnung für das Stadtgebiet der Stadt Wesseling zu erlassen.

### § 2 Standort und Einrichtung

Die Stadt Brühl stellt die erforderlichen Gebäude einschließlich der Einrichtungen und Nebenanlagen zur Verfügung. Die Beschulung der Wesseling Schülerinnen und Schüler soll in der Förderschule der Stadt Brühl, der Pestalozzischule in der Kölnstraße 85, mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache erfolgen.

Sollte durch die Beschulung der Wesseling Schülerinnen und Schüler an dieser Schule die Schaffung von neuen Schulräumen erforderlich sein, so wird die Stadt Brühl die Stadt Wesseling und sonstige Betroffene hierüber informieren und das Vorgehen abstimmen. Die Einzelheiten werden in einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung zwischen den Städten Brühl und Wesseling geregelt.

### § 3 Beschulung

Die Stadt Brühl nimmt diejenigen Schülerinnen und Schüler auf, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen und für die der Schulwunsch der Eltern besteht, eine Förderschule anstelle einer allgemeinen Schule zu besuchen.

### § 4 Pauschalvereinbarung

Die Stadtverwaltung Wesseling verpflichtet sich gemäß § 23 Abs. 4 GkG zur Zahlung eines jährlichen pauschalen Schulkostenbeitrages zu den Schulbetriebskosten der Pestalozzischule nach der Zahl der aus der Stadt Wesseling stammenden Schülerinnen und Schüler, bezogen auf die Gesamtkosten pro Schülerin und Schüler der Schule berechnet. Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres.

Der Schulkostenbeitrag ist zum 15. November des Jahres an die Stadt Brühl auszuführen. Er beträgt 2 500,- € (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) pro Schülerin bzw. pro Schüler.

Die Stadt Brühl kann eine Erhöhung des Schulkostenbeitrages erst dann geltend machen, wenn sie mehr als 10 v. H. der hier vereinbarten Schulbetriebskosten abweicht. Das Anpassungsbegehren ist spätestens bis zum 15. Juni des folgenden Kalenderjahres unter Darstellung der Kostenentwicklung schriftlich zu stellen. Die Anpassung erfolgt sodann durch eine nachträgliche Vereinbarung zu § 4 dieser Vereinbarung für das kommende Schuljahr.

Die Kosten der Lernmittel für die Schülerinnen und Schüler, die aus der Stadt Wesseling kommen, werden der Stadtverwaltung Wesseling gemäß dem in § 1 der VO zu § 96 Abs. 5 SchulG genannten Durchschnittsbetrag, der um den Eigenanteil der Eltern reduziert wird, in Rechnung gestellt.

Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler wird bis zum Ablauf des zum Abschluss dieser Vereinbarung gültigen Beförderungsvertrages (Schulbus) durch die Stadt Brühl sichergestellt und geregelt. Die Kosten werden durch die Stadt Wesseling im Rahmen einer Abschlagszahlung zum 15. November des jeweiligen Haushaltsjahres i. H. v. 35 000,- € an die Stadt Brühl erstattet. Die darüber hinaus entstehenden Beförderungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten nachgefordert. Nach Ablauf des Beförderungsvertrages liegt die Sicherstellung und Regelung der Beförderung ab dem Schuljahr 2019/2020 bei der Stadt Wesseling. Eine Beförderungspflicht und eine Beteiligungspflicht an den Schülerbeförderungskosten besteht für die Stadt Brühl ab dem

1. August 2019

nicht mehr.

### § 5 Schulbetriebskosten

Schulbetriebskosten im Sinne von § 4 dieser Vereinbarung sind gemäß § 92 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 93 und 94 SchulG:

1. Sachkosten (Heizung, Strom, Wasserverbrauch, Reinigung, Sach- und Versicherungsprämien, Büroeinrichtungen, Bürobedarf, Unterhaltung der Schuleinrichtung und -gebäude, sonstige Schülerbetreuung und weitere die Schule betreffende Kosten)
2. Personalkosten (für Hausmeister, Schulsekretärin und Schulsozialarbeit)

### § 6 weitere Maßnahmen

Die Stadt Brühl verpflichtet sich, der Stadt Wesseling alle Maßnahmen, die schulorganisatorisch oder finanziell von großer Bedeutung sind, schon im Vorbereitungsstadium mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 7 Laufzeit und Kündigung

Die Parteien stimmen darin überein, dass die Kostentragung bereits für das Schuljahr 2017/2018 übernommen wird.

Diese Vereinbarung tritt nach erfolgter Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sofern bereits Schülerinnen bzw. Schüler aus der Stadt Wesseling an der Pestalozzischule beschult wurden, gilt diese Vereinbarung für die Kostenerstattung analog.

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31. Juli eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

Für den Fall einer Umwandlung der Pestalozzischule im Rahmen einer kreisweiten Schulentwicklungsplanung wird ein außerordentliches Kündigungsrecht vereinbart.

### § 8 Sonstiges

Nachträgliche Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtunwirksam sein oder werden, so betrifft dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Brühl, den 13. November 2017	Wesseling, den 17. Oktober 2017
Stadt Brühl Dieter Freytag Bürgermeister	Stadt Wesseling Erwin Esser Bürgermeister

### Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 223) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 28. März 2018

Bezirksregierung Köln  
48.02

Im Auftrag  
gez. N i c k e l

ABl. Reg. K 2018, S. 135

## 210. Bekanntmachung der Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes Wahn

Die Bezirksregierung  
54.1.19.1.1(493)Hü

Köln, den 27. März 2018

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 20. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) wird entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Dezember 2017 die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wahn vom 24. Juni 1993, in der Fassung vom 19. Februar 2010 wie folgt geändert und bekanntgemacht:

### Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wahn

In § 2 (Mitglieder) wird folgender Absatz (3) neu angefügt:

„Die operative Betriebsführung wird durch ein Mitglied des Verbandes durchgeführt. Dies beinhaltet auch Ingenieurleistungen, die sich im Rahmen investiver Maßnahmen ergeben.“

In § 11 (Pflichten und Rechte des Vorstandes, Vorstandssitzung) wird der fünfte Satz des Absatz (3) wie folgt neu gefasst: „Die Vollmacht bedarf der Form des Satzes 3.“

In § 16 (Aufgaben der Verbandsversammlung) werden im Absatz (1) die Ziffer 5. wie folgt neu gefasst: „5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes.“ und am Ende von Ziffer „10.“ das Komma durch ein „und“ ersetzt. Im Absatz (2) werden die Ziffern 5., 7., 8. und 9. wie folgt neu gefasst: „5. Bestellung der Wirtschaftsprüfer,“, „7. Herstellen, Betreiben und Unterhalten von Anlagen im Auftrag von Mitgliedern,“ „8. Wahl des/r Vorstandsvorsitzenden und“, „9. Änderung des Betriebsführungsvertrages.“

In § 19 (Wirtschaftsplan) Abs. (1) wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „§ 14 Abs. 1 und die §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung – EigVO – gelten entsprechend.“

In § 19 Abs. (4) wird das Wort „Eigenbetriebsverordnung“ durch die Abkürzung „EigVO“ und in Abs. (5) das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

In § 20 (Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses) wird der Abs. (1) wie folgt neu gefasst: „Der Vorstand stellt zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Anhang auf und leitet ihn in der ersten Hälfte des folgenden Wirtschaftsjahres mit allen Unterlagen dem von der Verbandsversammlung bestellten Wirtschaftsprüfer zu.“ und der Abs. (2) ersatzlos gestrichen.

Im § 21 (Zustimmungsfreie Geschäfte) werden die Summenbezeichnungen im Abs. (1) von „2 Mio. €“ geändert in „5,0 Mio. €“ und im Abs. (2) von „250 000,- €“ geändert in „1,0 Mio. €“.

Der § 22 wird wie folgt neu gefasst: „§ 22 (Wirtschaftsprüfer) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird durch die Wirtschaftsprüfer des betriebsführenden Mitgliedes durchgeführt.“



Der bisherige § 22 wird „§ 23 (Verbandsbeiträge)“ und in diesem wird der Abs. (3) wie folgt neugefasst: „Der Vorstand fordert zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit grundsätzlich jeweils zur Mitte eines jeden Quartals eines Jahres eine Vorausleistung in Höhe von ¼ des voraussichtlichen jährlichen Verbandsbeitrags.“ und der folgende Abs. (4):“ Die Nachkalkulation erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses und stellt die Ergebnisverteilung gegenüber den Mitgliedern dar.“ wird angefügt.

Der bisherige § 23 wird „§ 24“ (Beitragsverhältnisse der Abwasseranlagen).

Der bisherige § 24 wird „§ 25“ (Beitragsverhältnisse der Gewässerunterhaltung).

Der bisherige § 25 wird „§ 26“ (Beitragsbescheid und Beitragsbuch).

Der bisherige § 26 wird „§ 27“ (Fälligkeit und Säumniszuschlag) und in diesem wird der erste Satz des Abs. (1) wie folgt neugefasst: „Fälligkeitstage sind gemäß § 22 Abs. 3 der 15. Februar, der 15. Mai, der 15. August und der 15. November.“

Der bisherige § 27 wird „§ 28“ (Bekanntmachungen).

Der bisherige § 28 wird „§ 29“ (Inkrafttreten).

Diese Satzungsänderungen treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag  
gez. H ü l s e n

ABl. Reg. K 2018, S. 136

**211. Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Abs. 2 WHG**  
**h i e r : Neubau eines Umschlagufers am Chemiestandort Niederkassel-Lülsdorf**  
**Einzelfallprüfung nach § 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Köln  
54.1.16.1-(8.11)

Köln, den 6. April 2018

Die Duisburger Hafen AG, Alte Ruhrorter Straße 42–52, 47119 Duisburg plant den Neubau eines Umschlagufers bestehend aus einer ca. 170 m langen Stahlspundwand und dahinter stehender tiefgegründeter Stahlbetonwand von ca. 145 m Länge.

Gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585) in Verbindung mit § 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) v. 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung ist nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP für sonstige der Art nach nicht von den Nr. 13.1 bis 13.7 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des WHG, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vor-

haben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung der Unterlagen unter den v. g. Kriterien ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da durch die Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltgüter verbunden sind. Da es sich um ein anthropogen überprägtes Gebiet handelt und sowohl die baubedingten als auch die anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens nicht als erheblich einzustufen sind, stellen die Auswirkungen der Maßnahme keine wesentliche Beeinträchtigung dar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. H o r s t k ö t t e r

ABl. Reg. K 2018, S. 137

**212. Öffentliche Zustellung**

**Anhörung über die Maßnahme des Widerrufs der Großhandelserlaubnis der Firma Thomas Eckert-Dentalhandel, Im Tal 2 in 50129 Bergheim gemäß § 52a Arzneimittelgesetz (AMG)**

Die Anhörung über die Maßnahme des Widerrufs der Großhandelserlaubnis der Firma Thomas Eckert-Dentalhandel, Im Tal 2 in 50129 Bergheim gemäß § 52a Arzneimittelgesetz (AMG) kann dem Geschäftsführer nicht zugestellt werden, da der neue Firmensitz oder die Anschrift des Geschäftsführers nicht bekannt ist.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 i. V. m. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94) zugestellt.

Die Anhörung ist vom 9. April 2018 bis zum 23. Mai 2018 bei der Bezirksregierung Köln, Dez. 24, Zeughausstraße 2–10, Zimmer H 221, 50667 Köln hinterlegt und kann zu den Sprechzeiten Montag–Freitag 9.30 Uhr – 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt.

gez. Meryem F u r u n c u  
Dezernat 24  
Bereich Pharmazie

ABl. Reg. K 2018, S. 137

**213. Öffentliche Zustellung**

**Anhörung über die Maßnahme des Widerrufs der Großhandelserlaubnis der Firma Wolfgang Alt, Geilenkirchener Straße 95 in 52134 Herzogenrath gemäß § 52a Arzneimittelgesetz (AMG)**

Die Anhörung über die Maßnahme des Widerrufs der Großhandelserlaubnis der Firma Wolfgang Alt, Geilenkirchener Straße 95 in 52134 Herzogenrath gemäß § 52a Arzneimittelgesetz (AMG) kann dem Geschäftsführer nicht zugestellt werden, da der neue Firmensitz oder die Anschrift des Geschäftsführers nicht bekannt ist.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 i. V. m. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94) zugestellt.

Die Anhörung ist vom 9. April 2018 bis zum 23. Mai 2018 bei der Bezirksregierung Köln, Dez. 24, Zeughausstraße 2–10, Zimmer H 221, 50667 Köln hinterlegt und kann zu den Sprechzeiten Montag–Freitag 9.30 Uhr – 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt.

gez. Meryem F u r u n c u  
Dezernat 24  
Bereich Pharmazie

ABl. Reg. K 2018, S. 137

#### 214. Öffentliche Zustellung

##### Anhörung über die Maßnahme des Widerrufs der Großhandelserlaubnis der Firma WMT World Medical Trade GmbH, Frankfurter Straße 5 in 50165 Köln gemäß § 52a Arzneimittelgesetz (AMG)

Die Anhörung über die Maßnahme des Widerrufs der Großhandelserlaubnis der Firma WMT World Medical Trade GmbH, Frankfurter Straße 5 in 50165 Köln gemäß § 52a Arzneimittelgesetz (AMG) kann dem Geschäftsführer nicht zugestellt werden, da der neue Firmensitz oder die Anschrift des Geschäftsführers nicht bekannt ist.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 i. V. m. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94) zugestellt.

Die Anhörung ist vom 9. April 2018 bis zum 23. Mai 2018 bei der Bezirksregierung Köln, Dez. 24, Zeughausstraße 2–10, Zimmer H 221, 50667 Köln hinterlegt und kann zu den Sprechzeiten Montag–Freitag 9.30 Uhr – 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt.

gez. Meryem F u r u n c u  
Dezernat 24  
Bereich Pharmazie

ABl. Reg. K 2018, S. 138

#### 215. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Firma Horst Beck GmbH

Bezirksregierung Köln, Dezernat 52  
52.03.02-008/18/7.1-PaS

Die Firma Horst Beck GmbH, Senefelderstraße 11 und 22 in 51469 Bergisch Gladbach hat die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz einer wesentlichen Änderung ihrer Anlagen zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur Lagerung von gefährlichen und nicht-gefährlichen Abfällen beantragt.

Es handelt sich dabei um Anlagen nach den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.1 gemäß Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013.

Die beantragten Änderungen beinhalten v. a. die räumliche Erweiterung des Betriebsgeländes Senefelderstraße 11, die Errichtung einer Halle auf dem Erweiterungsgelände, die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Kabelaufbereitung, die räumliche Umstrukturierung auf dem Betriebsgelände Senefelderstraße 22.

Für dieses Vorhaben (gemäß Ziffer 8.7.1.1 der Anlage 1 UVPG) ist nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 3370, 3376) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Entsprechend den Kriterien des Anlage 3 des UVPG wurde das Vorhaben dahingehend überschlägig geprüft, ob es erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung für eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu berücksichtigen wären.

Risiken durch die beabsichtigten Änderungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur – und Sachgüter werden in den Antragsunterlagen plausibel dargelegt.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Es kommt zu keiner Änderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Dieses Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 9. April 2018

Im Auftrag  
gez. P a b s t - S ü r t h

ABl. Reg. K 2018, S. 138

### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 216. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Übach-Palenberg Nr. 945345

Der Dienstausweis Nr. 945345, ausgestellt auf den Bediensteten Harald Spreitzer gültig bis zum

31. Dezember 2019

ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadtverwaltung Übach-Palenberg, Fachbereich 1 – Allgemeine

Verwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, zuzuleiten.

Übach-Palenberg, den 29. März 2018

Stadt Übach-Palenberg  
Der Bürgermeister  
gez. J u n g n i t s c h

ABl. Reg. K 2018, S. 138

### 217. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nr. 130 der Fachkraft für Abwassertechnik, Frau Julia Heuser, Organisationseinheit: GB 81, Abwasserwerk, Am Strandbad 1, 53639 Königswinter, ausgestellt am 12. Dezember 2016 ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn der Stadt Königswinter zuzuleiten.

Königswinter, den 26. März 2018

Stadt Königswinter  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. K ä s b a c h  
Dirk Käsbach  
Erster Beigeordneter

ABl. Reg. K 2018, S. 139

### 218. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

17. April 2018, 11.00 Uhr,

zu der im KonferenzCenter, 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

A Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Wiederbestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der Kreissparkasse Köln
2. Wahl eines Mitgliedes für das Kuratorium der Kultur- und Umweltstiftung der Kreissparkasse Köln

B Nicht-Öffentlicher Teil

3. Bericht aus der Kreissparkasse Köln
4. Verschiedenes

Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung  
(gez. Landrat Stephan S a n t e l m a n n)

ABl. Reg. K 2018, S. 139

### 219. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000415418 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhandeln gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 3. April 2018

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 139

### 220. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3221551504 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 4. April 2018

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 139

## E Sonstiges

### 221. Liquidation

**h i e r : Betriebssportverband Mittelrhein e. V.  
eingetragen beim Amtsgericht Köln unter VR 5976**

Der Verein (VR 5976 AG Köln) Betriebssportverband Mittelrhein e. V. mit dem Sitz in Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 139

### 222. Liquidation

**h i e r : Soziale Bildungsgemeinschaft Erftkreis e. V.**

Die Liquidation des Vereins (VR 300139 AG Köln) Soziale Bildungsgemeinschaft Erftkreis e. V. ist beendet. Der Verein ist erloschen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 139

### 223. Liquidation

**h i e r : Belgisches Viertel an der Christuskirche  
zu Köln e. V.**

Der Verein (VR 16090 AG Köln) hat auf seiner Mitgliederversammlung am 4. Dezember 2017 seine sofortige Auflösung beschlossen. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Dr. Klaus Fritze, Herwartstraße 24, 50672 Köln, Herrat Boström, Domstraße 62, 50668 Köln.

Gemäß Satzung fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Ambulanter Hospizdienst der ev. Gemeinde Köln für die Kölner Innenstadt“.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 139

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,72 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.